Vorlesung "Römische Rechtsgeschichte" am 22.11.2010:

Das Zwölftafelgesetz II

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel IV.

- SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.
 - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
 - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.

begegnen.
Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen
Beendigung der väterlichen Gewalt (emancipatio
des Sohnes) verwendet.
Bei der emancipatio wird der Sohn zweimal an
einen Gewährsmann manzipiert und von diesem
freigelassen (manumissio). Dann wird ein drittes
Mal manzipiert, an den Vater remanzipiert und von
diesem freigelassen.

Römische Rechtsgeschichte (4)

Exkurs: Formen der Adoption

- · Adoptio: Annahme eines Kindes, das bislang unter der väterlichen Gewalt eines anderen steht, durch Kombination von mancipatio und in iure cessio.
- · Arrogatio: Annahme eines Gewaltfreien durch Einzelfallgesetz den Kuriatkomitien.
 - Verfahren ähnlich wie bei der emancipatio.

Römische Rechtsgeschichte

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel V: Erbrecht (1)

- Intestaterbfolge:
 - -Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (sui heredes).
 - -Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
 - -Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

Römische Rechtsgeschichte

Römische Rechtsgeschichte (4) Tafel V: Erbrecht (2) UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.

- Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
- Testamentsformen:
 - Testamentum calatis comitiis und testamentum in procinctu: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden "Sohnes" durch Einzelfallgesetz Testamentum per aes et libram: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.

 - Historische Reihenfolge der Entstehung verschiedenen Testamentsformen ist streitig.

Römische Rechtsgeschichte (4)

Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens

Caesar Zuname (cognomen) Gaius Iulius Der eigentliche Marçus Tullius 🚤 Cicero individuelle Name Vorname (praenomen) "Familienname" (nomen gentile) Gebräuchlich ist nur Zeigt die Zugehörigkeit zu ein kleiner Kreis von einem Familienverband (gens) 11 Vornamen. an. Freigelassene erhalten das Gentile ihres Freilassers, Neubürger das der Person, der sie das Bürgerrecht verdanken.

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VI.

- Regelung der mancipatio (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen).
- Regelung des nexum (Sonderform der mancipatio zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme).

ih. Rüfner

Römische Rechtsgeschicht

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VI.

- CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.
 - Der Veräußerer kann die Rechtsstellung des Erwerbers durch Erklärung (nuncupatio) im Rahmen des Manzipationsaktes beschränken.
 - Die Verfügungen des Erblassers bei der Errichtung des testamentum per aes et libram sind solche nuncupationes.
 - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser Wortformalismus ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der sponsio und im Legisaktionenprozess).

Th. Rüfner

ömische Rechtsgeschicht

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VIII-IX

Unerlaubte Handlungen und Straftaten

Crimina publica

Treuebruch (des Patrons gegenüber dem Klienten), Hochverrat.

Prozess vor der Volksversammlung (Komitialprozess), Rechtsfolge: Sacertät (Friedlosigkeit). Crimina privata Andere Delikte wie Mord, Diebstahl, Körperverletzung, Schadenszauber.

(Zivil-)Prozess vor dem Jurisdiktionsmagistrat. Rechtsfolge grds. Talion (Vergeltung mit Gleichem), u.U. Geldbußen.

Rüfner Römische Red

Vorlesung "Römische Rechtsgeschichte" am 29.11.2010:

Die Verfassung der entwickelten Republik

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374